

Entgeltordnung des Verkehrslandeplatzes Wyk auf Föhr Jahr 2019

Inhalt

| | | |
|--------|----------------------|---|
| Teil 1 | Landeentgelte..... | 2 |
| Teil 2 | Abstellentgelte..... | 3 |

Wyker Flugplatz-Betriebsgesellschaft mbH

Hafenstrasse 23, 25938 Wyk auf Föhr, 25938 Wyk auf Föhr

Tel. +49 4681/5004-821, Fax +49 4681/5004-850, E-Mail: CP.Stemmer@Gmx.de

Geschäftsführer: Christian Stemmer

Geschäftssitz: Wyk auf Föhr, Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB Ni

Flugplatzanschrift:

Flugplatz Wyk; Am Flugplatz 2; 25938 Wyk auf Föhr

Teil I

Landeentgelte

- 1.) Für Landungen von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Es ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer).

Der Entgeltschuldner hat daher die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, hierzu gehören auch sog. Auto- Rotationen, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangener 10 Minuten erhoben. Die Ermäßigungen für Schul- und Einweisungsflüge nach 2 b) kommen zur Anwendung.

- 2.) Für selbststartende, motorgetriebene Luftfahrzeuge bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOW) und der Lärmzertifizierung.

- a) Das Landeentgelt für Luftfahrzeuge die 2.000 kg MTOW, die ein Lärmschutzzeugnis haben:

- Ultraleicht-Luftfahrzeuge (D-Mxxx) bis max 600 kg Euro 6,80, für Luftfahrzeuge mit nachfolgenden Höchstabfluggewicht gilt folgende Tabelle:

| | |
|------------------|------------|
| | |
| Bis 1000 kg | Euro 8,50 |
| 1001 bis 1200 kg | Euro 10,00 |
| 1201 bis 1400 kg | Euro 14,50 |
| 1401 bis 2000 kg | Euro 19,50 |

- oder bei einem Höchstabfluggewicht über 2000 kg bis 5700 kg für jede angefangenen 1000 kg des Höchstabfluggewichtes 11,00 Euro.

Für Luftfahrzeuge ohne Lärmschutz gibt es einen 10%igen Aufschlag!

b) Die Landeentgelte betragen für Luftsportgeräte und Luftfahrzeuge mit Hallenplatz auf dem Flugplatz Wyk 80% der unter 2a) genannten Entgelte.

Für Schul- und Einweisungsflüge mit lärmgeminderten Luftfahrzeugen Luftfahrzeugen werden Ermäßigungen gewährt, sofern Start und Landung innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Das ermäßigte Landeentgelt beträgt für Luftfahrzeuge bei Schul- und Einweisungsflügen bei Lärmgrenzwerten- gem.2a) mit Höchstabfluggewicht

bis 5700 kg: 50% der nach 2a) maßgebenden Sätze.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einer Luftfahrerschule durchführt und die bis zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung (LuftPersV) notwendig sind.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb seiner Musterberechtigung gemäß § 66 ff. LuftpersV durchführen muss.

c) Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheitslandungen und Ausweichlandungen sind keine Notlandungen -Notlandungen erfolgen nach erklärter Luftnotlage.

d) Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind während der veröffentlichten Betriebszeiten keine Landeentgelte zu entrichten.

e) Der Flugplatz kann auf Antrag (PPR) in Ausnahmefällen außerhalb der allgemeinen Betriebszeit geöffnet werden.
Die Gebühr beträgt 50 Euro zuzüglich Landeentgelt.

f) Für die Befeuerung des Heliport für Flugbewegungen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist ein Zuschlag zu entrichten. Dieser beträgt pro angefangene Stunde 30 Euro.

Teil II

Abstell- und Unterstellentgelte

1.) Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer).

Der Entgeltschuldner hat daher die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Für Flugzeuge, Drehflügler, UL, Luftsportgeräte und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem eingetragenen Höchstabfluggewicht. Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden bei Luftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht:

| | |
|--|-----------|
| bis 2000 kg | 5,50 Euro |
| von mehr als 2000 kg pro angefangene 1000 kg | 3,50 Euro |

Für die Abstellung für Flugzeuge, Drehflügler, UL, Luftsportgeräte und selbststartende Motorsegler in der Halle über Nacht bemisst sich das Abstellentgelt nach dem eingetragenen Höchstabfluggewicht.

| | |
|-------------------------|------------|
| bis 1000 kg | 8,00 Euro |
| von 1001 kg bis 1500 kg | 10,00 Euro |
| von 1501 kg bis 2000 kg | 20,00 Euro |

Monatshallenmiete beträgt bis (gilt nur für Langzeit, mindestens 6 Monate):

| | |
|-------------------------|-------------|
| bis 1000 kg | 90,00 Euro |
| von 1001 kg bis 1200 kg | 110,00 Euro |
| von 1201 kg bis 2000 kg | 130,00 Euro |

Sonst ist ein Entgelt von je angefangenen 24 Stunden pro Flugzeug von 10 Euro zu entrichten.

Für Langzeitabstellungen im Freien ist ein Entgelt von 75 Euro monatlich zu entrichten.

Teil III

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem 01. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01. März 2005 außer Kraft.

Wyk auf Föhr, den 29. März 2019


Wyker Flugplatzbetriebs GmbH
Wyker Flugplatzbetriebs GmbH